

# **Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zur Tierhaltung**

Auf der Grundlage der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214) zuletzt geändert durch Artikel 2 - § 72 - des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA: S. 340) und der §§ 6 und 81 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der jeweils gültigen Fassung - hat der Einheitsgemeinderat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am **21.09.2011** für das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

## **§ 1 Tierhaltung**

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet und gestört wird.  
Es ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche, die Nachbarn in den folgenden Ruhezeiten stören.
  - a) Sonntagsruhe                      Sonn- und Feiertage ganztags
  - b) Nachtruhe                              22.00 Uhr – 6.00 Uhr

Die besonderen Belange der Landwirtschaft bleiben davon unberührt.

- (2) Tierhalter und die mit der Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf öffentlichen Straßen-, Geh- und Radwegen, Plätzen, Parkanlagen, Grünanlagen, Friedhöfen, Sport- und Spielplätzen, Märkten unbeaufsichtigt umher läuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.  
Hunde müssen auf der Straße und an allen öffentlich zugänglichen Orten zum Schutz von Mensch und Tier an der Leine geführt werden. Bei Märkten und sonstigen öffentlichen Veranstaltungen ist der Hund an einer kurzen Leine zu führen.
- (3) Hunde sind von Kinderspielplätzen und Sportfeldern fernzuhalten.
- (4) Abgesetzter Tierkot auf öffentlichen Straßen-, Geh- und Radwegen, Plätzen, Parkanlagen Grünanlagen, Friedhöfen, Sport- und Spielplätzen und Märkten ist unverzüglich nach der Verrichtung des Tieres durch den Tierhalter oder durch einen von ihm Beauftragten zu seinen Lasten und Kosten zu entsorgen.
- (5) Für die Tierhaltung gelten die Regelungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GefHuG) unbeschadet der Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde Bismark zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

**§ 2**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gemäß § 98 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 1 Abs. 1 nicht verhindert, dass Tiere durch lang andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den Ruhezeiten stört,
- b) § 1 Abs. 2 nicht verhindert, dass Tiere auf Sport- und Spielplätzen, Märkten unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anfallen oder anspringen,
- c) § 1 Abs. 4 Hunde nicht von Kinderspielplätzen und Sportfeldern fernhält,
- d) § 1 Abs. 5 den abgesetzten Tierkot nicht entsorgt,
- e) § 1 Abs. 5 den geltenden Regelungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren handelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 3**  
**Geltungsdauer**

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Bürgerkurier der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) in Kraft.

Bismark (Altmark), d. 21.09.2011

  
Schlüsselburg  
Bürgermeisterin

